



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

2012/0288(COD)

4.7.2013

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des
Rates zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und
Dieselkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung
der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen
(COM(2012)0595 – C7-0337/2012 – 2012/0288(COD))

Verfasser der Stellungnahme(*): Alejo Vidal-Quadras

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 50 der Geschäftsordnung

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

I. Vorbemerkungen

Die Förderung von Biokraftstoffen ist ein wesentlicher Aspekt der EU-Politik im Bereich Energie und Klimawandel. Die Gründe dafür sind vielfältig und einleuchtend: Durch Biokraftstoffe wird nicht nur die Nachhaltigkeit im Verkehrssektor gesteigert, sondern auch die Sicherheit der Energieversorgung verbessert und die wirtschaftliche Entwicklung unterstützt, da hierdurch in ländlichen Gebieten neue Einkommensquellen geschaffen werden.

Die Haupttriebkraft für ihre Entwicklung ist der Kampf gegen den Klimawandel. Der Verkehrssektor hat bei den Bemühungen der EU um die Reduzierung von Treibhausgasemissionen Priorität, da er beinahe 20 % davon ausmacht, wodurch er im Hinblick auf die Emission von Treibhausgasen der zweitgrößte Sektor nach dem Energiesektor ist. Zwar sind Biokraftstoffe nicht die einzig verfügbare Möglichkeit, die CO₂-Emissionen in diesem Sektor allmählich zu reduzieren, doch stellen sie in der Praxis das Hauptwerkzeug und im Fall des Luft- und des Seeverkehrs die einzige Möglichkeit für den Wandel von einem durch fossile Brennstoffe angetriebenen Verkehr zu auf erneuerbaren Energieträgern basierendem Verkehr dar.

Darüber hinaus bieten Biokraftstoffe eine Möglichkeit, sowohl die Energieabhängigkeit der EU zu senken, die derzeit etwa 50 % beträgt und voraussichtlich zunehmen wird, als auch die Entwicklung der europäischen Landwirtschaft voranzutreiben.

Angesichts dieser Vorteile hat die EU die Richtlinie 2003/30/EG zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor („die Biokraftstoff-Richtlinie“) und die Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen erlassen, die zu einem sprunghaften Anstieg der Investitionen in die Erzeugung von Biokraftstoffen geführt haben. In der Biokraftstoff-Richtlinie wurde als nicht verbindliches Ziel ein Anteil von 5,75 % Biokraftstoffen im Verkehrssektor bis 2010 angestrebt. In der Richtlinie über Energie aus erneuerbaren Quellen, durch die die Biokraftstoff-Richtlinie aufgehoben wurde, wurde ein verbindliches Ziel festgelegt: Der Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor muss bis 2020 mindestens 10 % des Endenergieverbrauchs in diesem Sektor betragen. Diese Bestimmung ergänzt das verbindliche Ziel in der Richtlinie 98/70/EG („Kraftstoffqualitätsrichtlinie“), mit dem eine Reduzierung der Treibhausgaserzeugung durch Kraftstoffe für den Straßenverkehr und für nicht zu Beförderungen auf der Straße bestimmte mobile Maschinen um 6 % gefordert wird.

Wie jede andere Energiequelle haben jedoch auch Biokraftstoffe einige negative Auswirkungen. In Anerkennung dieser Tatsache und als Reaktion auf das Mandat der Richtlinie über Energie aus erneuerbaren Quellen hat die Kommission vorgeschlagen, letztere sowie die Kraftstoffqualitätsrichtlinie zu ändern, um die Auswirkungen indirekter Landnutzungsänderungen (ILUC)¹ auf die Treibhausgasemissionen zu minimieren.

¹ Wenn Biokraftstoffe auf bestehenden landwirtschaftlichen Flächen angebaut werden, bleibt die Nachfrage nach dem Anbau von Lebensmitteln und Futtermitteln bestehen und kann dazu

II. Die aus der Sicht des Verfassers der Stellungnahme wichtigsten Punkte

Der Verfasser der Stellungnahme räumt ein, dass indirekte Landnutzungsänderungen ein Phänomen sind, auf das eingegangen werden muss, da sie schädliche Auswirkungen auf die Umwelt haben und die EU-Politik zur Reduzierung von CO₂-Emissionen behindern. Er ist jedoch der Ansicht, dass im Bereich Biokraftstoffe verabschiedete Maßnahmen auf einem ausgewogenen Ansatz basieren müssen, bei dem alle relevanten Interessen berücksichtigt werden.

a) Auf indirekten Landnutzungsänderungen beruhende Faktoren

Der Verfasser der Stellungnahme stimmt der Kommission darin zu, dass indirekte Landnutzungsänderungen keine exakte Wissenschaft sind, da das Phänomen nicht direkt beobachtet oder gemessen werden kann und die geschätzten Emissionen infolge indirekter Landnutzungsänderungen trotz besseren Verständnisses und aktueller wissenschaftlicher Fortschritte anfällig für die Schwächen und Grenzen der Modelle sind, die verwendet wurden, um den verschiedenen Arten von Kulturen einen auf den Emissionen aufgrund der Landnutzungsänderungen basierenden spezifischen Emissionswert zuzuweisen. Daher gibt es nicht genug wissenschaftliche Belege, um auf indirekten Landnutzungsänderungen beruhende Faktoren in EU-Rechtsvorschriften aufzunehmen.

Darüber hinaus hätte die Verwendung von auf indirekten Landnutzungsänderungen beruhenden Faktoren beträchtliche negative Auswirkungen. Einerseits würde ihre Verwendung die EU-Biodieselindustrie ausschalten, was abgesehen von den offensichtlichen wirtschaftlichen Folgen an der zunehmenden Verwendung von Diesel im europäischen Fahrzeugbestand vorbeigehen würde und es unmöglich machen würde, die Ziele der Richtlinie über Energie aus erneuerbaren Quellen und der Richtlinie über Kraftstoffqualität zu erfüllen. Andererseits würde die Notwendigkeit, diese Werte andauernd zu aktualisieren, Unsicherheit für die Industrie schaffen, wodurch Investitionen in alle Arten von herkömmlichen Biokraftstoffen verhindert und so auch die Produktion von Ethanol eingeschränkt würde.

Der Verfasser der Stellungnahme ist daher der Ansicht, dass entgegen dem Vorschlag der Kommission der Faktor „indirekte Landnutzungsänderungen“ in den Richtlinien nicht erwähnt werden sollte, nicht einmal im Zusammenhang mit Berichtspflichten.

b) 5%-Obergrenze für herkömmliche Biokraftstoffe

Diese Maßnahme würde eine wesentliche Änderung der Rechtsvorschriften bedeuten, durch die ein stabiler und berechenbarer Rechtsrahmen geschaffen wurde und deren letzter Meilenstein, die Richtlinie über Energie aus erneuerbaren Quellen, 2009 verabschiedet wurde. Die 5%-Obergrenze würde denjenigen schaden, die im Vertrauen auf die Richtlinie über Energie aus erneuerbaren Quellen auf Biokraftstoffe als einzigen technologisch praktikablen Kraftstoff gesetzt haben, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, das für 2020 festgelegte Ziel zu erfüllen. Da sich die Angabe von 5 % auf das durchschnittliche Produktionsniveau in der

führen, dass anderswo mehr Lebensmittel und Futtermittel erzeugt werden. Dies kann zu einer Änderung der Landnutzung führen (z. B. Umwandlung von Wald in landwirtschaftliche Fläche), was bedeutet, dass beträchtliche CO₂-Emissionen in die Atmosphäre freigesetzt werden.

EU bezieht, gibt es mehrere Mitgliedstaaten, wie Deutschland, Spanien und Frankreich, in denen der derzeitige Anteil herkömmlicher Biokraftstoffe höher liegt als 5 % und die daher stärker betroffen wären als andere.

Wenn eine Obergrenze für handelsübliche Biokraftstoffe festgelegt wird, wäre das Ziel eines Anteils von 10 % erneuerbaren Energieträgern und einer Reduzierung von Treibhausgasen um 6 % außer Reichweite, weil die Lücke durch die anderen Alternativen, einschließlich fortschrittlicher Biokraftstoffe, derzeit nicht geschlossen werden könnte.

Aus all diesen Gründen und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Biokraftstoffe im Durchschnitt im Vergleich zu fossilen Brennstoffen immer noch geringere Emissionen verursachen, schlägt der Verfasser einen konstruktiveren Ansatz vor, der darin besteht, ein Teilziel für fortschrittliche Biokraftstoffe festzulegen. Dieses Teilziel würde die Erzeugung fortschrittlicher Biokraftstoffe und somit CO₂-Reduzierungen fördern und ein klares Signal dafür aussenden, dass in dem Maße, in dem der technologische Fortschritt es erlaubt, allmählich von herkömmlichen zu fortschrittlichen Biokraftstoffen übergegangen werden soll und gleichzeitig schädliche Auswirkungen für die europäische Wirtschaft minimiert werden sollen.

Der Verfasser der Stellungnahme ist auch der Ansicht, dass in dem Vorschlag der Kommission Maßnahmen zur Eindämmung der Auswirkungen indirekter Landnutzungsänderungen übersehen werden, beispielsweise die Erzeugung auf ungenutzten oder degradierten Flächen, die Steigerung der Erträge und die Erzeugung von Nebenerzeugnissen (insbesondere Protein zur Tierfütterung, woran in Europa ein Mangel besteht). Für Futtermittel, bei denen das Risiko indirekter Landnutzungsänderungen nachweislich eingedämmt oder vermieden wurde, sollten Anreize geschaffen werden.

Abschließend stimmt der Verfasser der Kommission darin zu, dass die Nachhaltigkeitskriterien für in neuen Anlagen erzeugte Biokraftstoffe verschärft werden sollten, indem eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen um 60 % für Anlagen gefordert wird, die nach dem 1. Juli 2014 den Betrieb aufnehmen.

c) Mehrfache Zählung

Das lobenswerte Ziel der mehrfachen Zählung für Biokraftstoffe der zweiten und dritten Generation besteht darin, es Mitgliedstaaten zu ermöglichen, das Ziel von 10 % erneuerbaren Energien zu erfüllen, da sie sie doppelt oder vierfach anrechnen könnten und so die durch die 5%-Obergrenze hinterlassene Lücke füllen könnten. Wenn keine Obergrenze angewandt und ein Teilziel für fortschrittliche Biokraftstoffe festgelegt wird, ist eine Mehrfachzählung jedoch nicht mehr erforderlich.

Darüber hinaus ist eine Mehrfachzählung letztendlich kontraproduktiv, weil sie bedeutet, dass weniger fortschrittliche Biokraftstoffe verwendet werden. Wenn ein Biokraftstoff zwei oder vier Mal auf die Quote angerechnet wird, würde nur die Hälfte oder ein Viertel an Biokraftstoffen verwendet, und die Differenz müsste durch fossile Kraftstoffe ausgeglichen werden. Es würde auch weniger in Produktionskapazität investiert, da die tatsächliche Marktgröße auf die Hälfte bis ein Viertel reduziert würde.

Um das Phänomen indirekter Landnutzungsänderungen einzudämmen, wären wir bereit, unser Ziel eines Anteils von 10 % erneuerbaren Energieträgern beim Energieverbrauch im Verkehr aufzugeben.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Nach Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG müssen die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor bei allen Verkehrsträgern im Jahr 2020 mindestens 10 % ihres Endenergieverbrauchs entspricht. Die Beimischung von Biokraftstoffen ist eine der Methoden, die den Mitgliedstaaten zur Erreichung dieses Ziels zur Verfügung stehen, und dürfte den Hauptbeitrag leisten.

Geänderter Text

(1) Nach Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG müssen die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor bei allen Verkehrsträgern im Jahr 2020 mindestens 10 % ihres Endenergieverbrauchs entspricht. Die Beimischung von Biokraftstoffen ist eine der Methoden, die den Mitgliedstaaten zur Erreichung dieses Ziels zur Verfügung stehen, und dürfte den Hauptbeitrag leisten. ***Weitere Methoden zur Erreichung dieses Ziels sind eine Reduzierung des Energieverbrauchs, die unbedingt erfolgen muss, da das Ziel eines verbindlichen Prozentsatzes für Energie aus erneuerbaren Quellen voraussichtlich immer schwerer auf nachhaltige Art zu erreichen sein wird, wenn die Gesamtenergienachfrage im Sektor Verkehr weiter steigt, und die Nutzung von Strom aus erneuerbaren***

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Werden Weideflächen oder landwirtschaftliche Flächen, die zuvor für die Nahrungsmittel-, Futtermittel- und Textilfaserproduktion genutzt wurden, für Zwecke der Biokraftstoffherstellung umgewidmet, muss die Nachfrage nach den Produkten, die zuvor dort angebaut wurden, dennoch gedeckt werden, entweder durch die Intensivierung der aktuellen Produktion oder durch eine Umwidmung nicht landwirtschaftlicher Flächen an anderen Orten für die landwirtschaftliche Produktion. Bei dem letztgenannten Fall handelt es sich um eine indirekte Landnutzungsänderung, die, wenn sie mit der Umwandlung von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand einhergeht, zu erheblichen Treibhausgasemissionen führen kann. ***Die Richtlinien 98/70/EG und 2009/28/EG sollten daher Bestimmungen enthalten, die auf indirekte Landnutzungsänderungen abstellen, da die derzeitigen Biokraftstoffe hauptsächlich aus Pflanzen hergestellt werden, die auf vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen angebaut werden.***

Geänderter Text

(4) Werden Weideflächen oder landwirtschaftliche Flächen, die zuvor für die Nahrungsmittel-, Futtermittel- und Textilfaserproduktion genutzt wurden, für Zwecke der Biokraftstoffherstellung umgewidmet, muss die Nachfrage nach den Produkten, die zuvor dort angebaut wurden, dennoch gedeckt werden, entweder durch die Intensivierung der aktuellen Produktion oder durch eine Umwidmung nicht landwirtschaftlicher Flächen an anderen Orten für die landwirtschaftliche Produktion. Bei dem letztgenannten Fall handelt es sich um eine indirekte Landnutzungsänderung, die, wenn sie mit der Umwandlung von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand einhergeht, zu erheblichen Treibhausgasemissionen führen kann.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Auch darf der Aspekt nicht vernachlässigt werden, dass die Herstellung von Biokraftstoffen aus landwirtschaftlichen Kulturpflanzen in der Union dazu beiträgt, das Defizit an pflanzlichen Eiweißen in der Union zu verringern.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) In Artikel 19 Absatz 7 der Richtlinie 2009/28/EG und in Artikel 7d Absatz 6 der Richtlinie 98/70/EG ist vorgesehen, geeignete Maßnahmen zu treffen, um auf die Auswirkungen indirekter Landnutzungsänderungen auf die Treibhausgasemissionen zu reagieren, dabei aber dem Schutz bereits getätigter Investitionen angemessen Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Ausgehend von Prognosen zur Biokraftstoffnachfrage, die von den Mitgliedstaaten vorgelegt wurden, und von Schätzungen der Emissionen infolge indirekter Landnutzungsänderungen für verschiedene Biokraftstoff-Rohstoffe **ist davon auszugehen**, dass indirekte Landnutzungsänderungen zu erheblichen Treibhausgasemissionen führen **und die**

(5) Ausgehend von Prognosen zur Biokraftstoffnachfrage, die von den Mitgliedstaaten vorgelegt wurden, und von Schätzungen der Emissionen infolge indirekter Landnutzungsänderungen für verschiedene Biokraftstoff-Rohstoffe **besteht die Gefahr**, dass indirekte Landnutzungsänderungen zu erheblichen Treibhausgasemissionen führen. Dies ist

Treibhausgaseinsparungen einzelner Biokraftstoffe teilweise oder ganz aufheben könnten. Dies ist dadurch bedingt, dass im Jahr 2020 voraussichtlich fast die gesamte Biokraftstoffproduktion aus Pflanzen erfolgen dürfte, die auf Flächen angebaut werden, die zur Deckung des Bedarfs an Nahrungs- und Futtermitteln verwendet werden könnten. Um *solche Emissionen zu mindern, sollte zwischen verschiedenen Kulturpflanzengruppen wie Ölpflanzen, Getreide, Zuckerpflanzen und sonstigen stärkehaltigen Pflanzen differenziert werden.*

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Im Verkehrssektor werden zur Minderung der durch ihn bedingten Treibhausgasemissionen voraussichtlich flüssige erneuerbare Brennstoffe benötigt. Fortschrittliche Biokraftstoffe, etwa aus Abfällen *oder* Algen, ermöglichen hohe Einsparungen an Treibhausgasemissionen, weisen ein geringes Risiko indirekter Landnutzungsänderungen auf und konkurrieren nicht direkt um landwirtschaftliche Flächen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion. Die Produktion solcher fortschrittlicher Biokraftstoffe sollte daher gefördert werden, da diese derzeit nicht in großen Mengen kommerziell erhältlich sind, *was zum Teil darauf zurückzuführen ist, dass sie mit etablierten Biokraftstofftechnologien auf Basis von Nahrungsmittelpflanzen um öffentliche Subventionen konkurrieren.* Weitere Anreize sollten dadurch geschaffen werden, dass fortschrittliche Biokraftstoffe bei der Anrechnung auf das in der

dadurch bedingt, dass im Jahr 2020 voraussichtlich fast die gesamte Biokraftstoffproduktion aus Pflanzen erfolgen dürfte, die auf Flächen angebaut werden, die zur Deckung des Bedarfs an Nahrungs- und Futtermitteln verwendet werden könnten. Um *diese Gefahr kurz-, mittel- und langfristig zu bannen, sollten Forschung und Entwicklung im Bereich der Erzeugung neuer fortschrittlicher Biokraftstoffe, die nicht in Konkurrenz zur Nahrungsmittelerzeugung stehen, gefördert werden.*

Geänderter Text

(6) Im Verkehrssektor werden zur Minderung der durch ihn bedingten Treibhausgasemissionen voraussichtlich flüssige erneuerbare Brennstoffe benötigt. Fortschrittliche Biokraftstoffe, etwa aus Abfällen, *Rückständen*, Algen, *Mikroorganismen und Produkten des biologischen Abbaus durch Bakterien*, ermöglichen hohe Einsparungen an Treibhausgasemissionen, weisen ein geringes Risiko indirekter Landnutzungsänderungen auf und konkurrieren nicht direkt um landwirtschaftliche Flächen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion. Die Produktion solcher fortschrittlicher Biokraftstoffe sollte daher gefördert werden, da diese derzeit nicht in großen Mengen kommerziell erhältlich sind. Weitere Anreize sollten dadurch geschaffen werden, dass fortschrittliche Biokraftstoffe bei der Anrechnung auf das in der Richtlinie 2009/28/EG festgelegte 10 %-Ziel im Verkehrssektor gegenüber

Richtlinie 2009/28/EG festgelegte 10 %-Ziel im Verkehrssektor gegenüber konventionellen Biokraftstoffen stärker gewichtet werden. In diesem Zusammenhang sollten im Wege der politischen Rahmenvorschriften für erneuerbare Energien nach dem Jahr 2020 **nur** solche fortschrittlichen Biokraftstoffe gefördert werden, die geringe geschätzte Auswirkungen in Bezug auf indirekte Landnutzungsänderungen haben und mit insgesamt hohen Einsparungen an Treibhausgasemissionen einhergehen.

konventionellen Biokraftstoffen stärker gewichtet werden. **Die Festlegung zunehmend hochgesteckter verbindlicher Ziele für fortschrittliche Biokraftstoffe im Verkehrssektor wird ein deutliches Zeichen für ihre Förderung auf Unionsebene setzen.** In diesem Zusammenhang sollten im Wege der politischen Rahmenvorschriften für erneuerbare Energien nach dem Jahr 2020 solche fortschrittlichen Biokraftstoffe **besonders** gefördert werden, die geringe geschätzte Auswirkungen in Bezug auf indirekte Landnutzungsänderungen haben und mit insgesamt hohen Einsparungen an Treibhausgasemissionen einhergehen, **sofern dies nicht dazu führt, dass die Abhängigkeit der EU-Mitgliedstaaten von ausländischen Energie- und Rohstoffquellen weiter steigt. Zur Verhinderung von Marktverzerrungen und Betrug im Zusammenhang mit der Herstellung fortschrittlicher Biokraftstoffe sollten jedoch auch diese Kraftstoffe den einschlägigen Nachhaltigkeitskriterien entsprechen.**

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Zur Gewährleistung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der biobasierten Industriesektoren und in Einklang mit der Mitteilung „Innovation für nachhaltiges Wachstum: eine Bioökonomie für Europa“ aus dem Jahr 2012 sowie mit dem Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa, mit dem europaweit integrierte und diversifizierte Bioraffinerien gefördert werden, sollten verbesserte Anreize im Rahmen der Richtlinie 2009/28/EG dergestalt festgelegt werden, dass der

Geänderter Text

(7) Zur Gewährleistung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der biobasierten Industriesektoren und in Einklang mit der Mitteilung „Innovation für nachhaltiges Wachstum: eine Bioökonomie für Europa“ aus dem Jahr 2012 sowie mit dem Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa, mit dem europaweit integrierte und diversifizierte Bioraffinerien gefördert werden, sollten verbesserte Anreize im Rahmen der Richtlinie 2009/28/EG dergestalt festgelegt werden, dass der

Einsatz von Biomasse-Rohstoffen, die für andere Verwendungszwecke als für die Herstellung von Biokraftstoffen keinen hohen wirtschaftlichen Wert haben, bevorzugt wird.

Einsatz von Biomasse-Rohstoffen, die für andere Verwendungszwecke als für die Herstellung von Biokraftstoffen keinen hohen wirtschaftlichen Wert haben **oder die keine Umweltauswirkungen verursachen, die die lokalen Ökosysteme beeinträchtigen, indem dem Anbau von Nahrungsmittelpflanzen Böden und Wasservorräte entzogen werden,** bevorzugt wird.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Zur Vorbereitung einer verstärkten Nutzung von fortschrittlichen Biokraftstoffen und zur Minimierung der Gesamtfolgen indirekter Landnutzungsänderungen bis 2020 *sollte* die Menge der Biokraftstoffe und flüssigen Biobrennstoffe *begrenzt werden*, die aus *den in Anhang VIII Teil A der Richtlinie 2009/28/EG und in Anhang V Teil A der Richtlinie 98/70/EG genannten* Nahrungsmittelpflanzen hergestellt werden und auf die in der Richtlinie 2009/28/EG festgelegten Ziele angerechnet werden können. Ohne den Gesamteinsatz solcher Biokraftstoffe zu beschränken, sollte der Anteil von aus Getreide und sonstigen stärkehaltigen Pflanzen, Zuckerpflanzen und Ölpflanzen hergestellten Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen, die auf *die Ziele* der Richtlinie 2009/27/EG angerechnet werden können, *auf den Anteil solcher im Jahr 2011 verbrauchten Biokraftstoffe und flüssigen Biobrennstoffe* begrenzt werden.

Geänderter Text

(9) Zur Vorbereitung einer verstärkten Nutzung von fortschrittlichen Biokraftstoffen und zur Minimierung der Gesamtfolgen indirekter Landnutzungsänderungen bis 2020 *sollten verbindliche Ziele für fortschrittliche Biokraftstoffe festgelegt werden*, die *schrittweise und nach einem Zeitplan, der Berechenbarkeit und Stabilität für Investoren schafft, in Kraft treten, und die* Menge der Biokraftstoffe und flüssigen Biobrennstoffe, die aus Nahrungsmittelpflanzen hergestellt werden und auf die in der Richtlinie 2009/28/EG festgelegten Ziele angerechnet werden können, *sollte begrenzt werden*. Ohne den Gesamteinsatz solcher Biokraftstoffe zu beschränken, sollte der Anteil von aus Getreide und sonstigen stärkehaltigen Pflanzen, Zuckerpflanzen und Ölpflanzen hergestellten Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen, die auf *das in* der Richtlinie 2009/28/EG festgelegte 10-%-Ziel im Verkehrssektor angerechnet werden können, *durch die Einführung einer 6,5-%-Obergrenze für solche Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe* im Jahr 2020 begrenzt werden. *1 % des 10-%-Ziels könnte erreicht werden, indem*

die Nutzung erneuerbarer Energien für elektrische Verkehrsmittel oder die Nutzung von Wasserstoff im Verkehrssektor angerechnet wird.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Wenn man berücksichtigt, dass die derzeit in der Union installierte Kapazität für die Erzeugung von herkömmlichem Ethanol 6 % der Energie des erwarteten Benzinmarkts für 2020 entspricht und dass es eine legitime Notwendigkeit gibt, die bestehenden Investitionen in Kapazitäten zur Erzeugung von herkömmlichen Biokraftstoffen zu schützen, die in gutem Glauben getätigt wurden, und dass damit begonnen werden muss, Ethanol aus Lignozellulose zu vermarkten, sollte ein spezielles Ziel von mindestens 7,5 % Energie aus erneuerbaren Quellen am Gesamtenergieverbrauch im Verkehrssektor in Form von Benzin im Jahr 2020 eingeführt werden, wovon 8 % aus Biokraftstoffen bestehen sollten, die aus Zucker- und Stärkepflanzen hergestellt wurden.

Begründung

The emerging science confirms that ethanol makes a strong contribution to the decarbonisation of road transport. A 5% ceiling on conventional biofuels, as proposed by the Commission, is not a sufficient safeguard for investments undertaken in European bioethanol, since all of the ceiling can be incorporated into biodiesel. To avoid factory closures, there needs to be a separate target for petrol. Existing EU bioethanol capacity is equal to at least 6% of the expected petrol market by 2020 (according to the European Commission (DG JRC) and the European auto and oil industries). Imports (on average 20-25% of the market) need to be added to this 6%. By allowing a consumption of conventional biofuel from sugars and starch crops of maximum 8% in petrol and targeting at least 7,5% renewable energy in petrol, a market is created for the commercialisation of new production technology that

converts lignocellulose into bioethanol.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Die in Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe d festgesetzte **5 %-Grenze** berührt nicht die Freiheit der Mitgliedstaaten, ihren eigenen Zielpfad für die Einhaltung dieses vorgeschriebenen Anteils konventioneller Biokraftstoffe im Rahmen des Gesamtziels von 10 % festzulegen. Folglich ist für *Biokraftstoffe*, die in Anlagen hergestellt werden, die vor Ende 2013 in Betrieb sind, der Marktzugang weiterhin uneingeschränkt gegeben. Die Änderung dieser Richtlinie verletzt daher **nicht den Vertrauensschutz** der Betreiber solcher Anlagen.

Geänderter Text

(10) Die in Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe d festgesetzte **6,5 %-Grenze** berührt nicht die Freiheit der Mitgliedstaaten, ihren eigenen Zielpfad für die Einhaltung dieses vorgeschriebenen Anteils konventioneller Biokraftstoffe im Rahmen des Gesamtziels von 10 % festzulegen. Folglich ist für *Biokraftstoffe*, die in Anlagen hergestellt werden, die vor Ende 2013 in Betrieb sind, der Marktzugang weiterhin uneingeschränkt gegeben. Die Änderung dieser Richtlinie verletzt daher **weder den Vertrauensschutz** der Betreiber solcher Anlagen, **noch bewirkt sie, dass bereits getätigte Investitionen infrage gestellt werden.**

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Es sollten Anreize für die verstärkte Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor geschaffen werden. Außerdem sollten Energieeffizienz und Energiesparmaßnahmen im Verkehrssektor gefördert werden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Die *geschätzten* Emissionen infolge indirekter Landnutzungsänderungen *sollten* in die *im Rahmen der Richtlinie 98/70/EG und der Richtlinie 2009/28/EG erfolgende Meldung der auf Biokraftstoffe zurückgehenden Treibhausgasemissionen aufgenommen werden. Biokraftstoffen aus Rohstoffen (zum Beispiel aus Abfall-Rohstoffen), die nicht zu einem zusätzlichen Flächenbedarf führen, sollte im Rahmen einer solchen Methodik ein Emissionsfaktor von Null zugewiesen werden.*

Geänderter Text

(11) Die *Folgenabschätzung der Kommission hat gezeigt, dass die Modelle, die zur Schätzung der Emissionen infolge indirekter Landnutzungsänderungen bei der Herstellung von Biokraftstoffen verwendet werden, Ergebnisse mit beträchtlichen Variationen, Einschränkungen und Unsicherheit liefern. Die Ergebnisse der Modellierung von Emissionen infolge indirekter Landnutzungsänderungen sind daher immer noch zu unsicher, um in Rechtsvorschriften aufgenommen zu werden. Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament vor dem 31. Dezember 2015 einen Bericht zum Fortschritt hinsichtlich der Robustheit und Zuverlässigkeit wissenschaftlicher Belege für die Nutzung von Faktoren für indirekte Landnutzungsänderungen vorlegen, in den Erfahrungen aus Modellen zur indirekten Landnutzungsänderung in anderen Ländern eingehen und der in enger Zusammenarbeit mit allen relevanten Interessenträgern erarbeitet wurde; dieser Bericht sollte gegebenenfalls durch einen Legislativvorschlag ergänzt werden, mit dem Kraftstoffanbieter verpflichtet werden, auf der Grundlage von Faktoren für indirekte Landnutzungsänderungen für die Kraftstoffe, die sie vermarkten, regelmäßig über die Emissionen aufgrund indirekter Landnutzungsänderungen Bericht zu erstatten, und der im September 2016 in Kraft tritt.*

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Die Landnutzung für den Anbau von Biokraftstoffen sollte nicht zu einer Verdrängung von lokalen und indigenen Gemeinschaften führen. Aus diesem Grund sollten nur Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe, durch deren Herstellung die Rechte lokaler und indigener Gemeinschaften nicht beeinträchtigt werden, als nachhaltig angesehen werden.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) Die Kommission sollte die Methodik für die Veranschlagung der Faktoren für Emissionen infolge von Landnutzungsänderungen ***in Anhang VIII der Richtlinie 2009/28/EG und in Anhang V der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf eine Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt überprüfen. Hierzu sollte die Kommission, falls dies aufgrund der letzten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse gerechtfertigt ist, die Möglichkeit in Betracht ziehen, die vorgeschlagenen kulturgruppenspezifischen Faktoren für Emissionen durch Landnutzungsänderungen neu festzusetzen, weitere Disaggregationsebenen einzuführen und zusätzliche Werte aufzunehmen, falls neue Biokraftstoff-Rohstoffe auf den***

(12) Die Kommission sollte die Methodik für die Veranschlagung der Faktoren für Emissionen infolge von Landnutzungsänderungen ***und die Liste der verfügbaren fortschrittlichen Biokraftstoffe gemäß Anhang IX unter Berücksichtigung von konsolidiertem, durch Peer Reviews überprüfem technischem und wissenschaftlichem Fortschritt regelmäßig überprüfen und kontinuierlich über die Entwicklung von Modellen Bericht erstatten, die zur Schätzung der Emissionen aufgrund indirekter Landnutzungsänderungen verwendet werden.***

Markt kommen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Bei der Überprüfung und Anpassung dieser Methodik ist zu berücksichtigen, dass Unternehmen bereits massive Investitionen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften getätigt haben.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) Artikel 19 Absatz 8 der Richtlinie 2009/28/EG und Artikel 7d Absatz 8 der Richtlinie 98/70/EG enthalten Bestimmungen zur Förderung des Anbaus von Pflanzen für Biokraftstoffe auf stark degradierten und stark kontaminierten Flächen als ***Interimsmaßnahme*** zur Eindämmung indirekter Landnutzungsänderungen. ***Diese Bestimmungen sind in ihrer jetzigen Form nicht mehr angemessen und müssen in das in dieser Richtlinie beschriebene Konzept eingefügt werden, damit die Kohärenz sämtlicher Maßnahmen zur Minimierung der auf indirekte Landnutzungsänderungen zurückgehenden Emissionen weiterhin gewährleistet ist.***

(13) Artikel 19 Absatz 8 der Richtlinie 2009/28/EG und Artikel 7d Absatz 8 der Richtlinie 98/70/EG enthalten Bestimmungen zur Förderung des Anbaus von Pflanzen für Biokraftstoffe auf stark degradierten und stark kontaminierten Flächen als ***eine Maßnahme*** zur Eindämmung indirekter Landnutzungsänderungen. ***Andere Maßnahmen zur Verringerung indirekter Landnutzungsänderungen, beispielsweise die Nutzung von Nebenprodukten, Ertragssteigerungen, Fertigungseffizienzen und Anbau auf gefährdetem, aufgegebenem oder brach liegendem Land, sollten von der Kommission mit dem Ziel beurteilt werden, diese Maßnahmen in Form eines Bonus, wie in Anhang IV Teil C Nummer 7 der Richtlinie 98/70/EG und in***

*Anhang V Teil C Nummer 7 der
Richtlinie 2009/28 EG für Biomasse, die
aus wiederhergestellten degradierten
Flächen gewonnen wurde, vorgesehen, in
die Richtlinien zu integrieren.*

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Im Hinblick auf die Erfüllung des Ziels für Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor bei gleichzeitiger Minimierung der negativen Auswirkungen von Landnutzungsänderungen sollten Strom aus erneuerbaren Energiequellen, Verlagerung auf alternative Verkehrsträger, verstärkte Nutzung des öffentlichen Verkehrs und Energieeffizienz gefördert werden. Im Einklang mit dem Weißbuch zum Verkehr sollten sich die Mitgliedstaaten um eine Steigerung der Energieeffizienz und eine Senkung des Gesamtenergieverbrauchs im Verkehrssektor bemühen und gleichzeitig die Marktdurchdringung von Elektrofahrzeugen und die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen in die Verkehrssysteme begünstigen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18) Um die Richtlinie 98/70/EG an den technischen und wissenschaftlichen

(18) Um die Richtlinie 98/70/EG an den technischen und wissenschaftlichen

Fortschritt anpassen zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu folgenden Punkten zu erlassen: System zur Überwachung und Minderung der Treibhausgasemissionen, methodische Grundsätze und Werte, die für die Bewertung der Übereinstimmung von Biokraftstoffen mit den Nachhaltigkeitskriterien erforderlich sind, Kriterien und geografische Gebiete zur Bestimmung von Grünland mit großer biologischer Vielfalt, Methodik für die Berechnung der Lebenszyklustreibhausgasemissionen und die dazugehörige Berichterstattung, **Methodik für die Berechnung von Emissionen infolge indirekter Landnutzungsänderungen**, zulässiger Wert für den Gehalt an metallischen Zusätzen in Kraftstoffen, zulässige Analysemethoden für die Kraftstoffspezifikationen und maximal zulässige Dampfdruckabweichung für Ottokraftstoffgemische mit Bioethanol.

Fortschritt anpassen zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu folgenden Punkten zu erlassen: System zur Überwachung und Minderung der Treibhausgasemissionen, methodische Grundsätze und Werte, die für die Bewertung der Übereinstimmung von Biokraftstoffen mit den Nachhaltigkeitskriterien erforderlich sind, Kriterien und geografische Gebiete zur Bestimmung von Grünland mit großer biologischer Vielfalt, Methodik für die Berechnung der Lebenszyklustreibhausgasemissionen und die dazugehörige Berichterstattung, zulässiger Wert für den Gehalt an metallischen Zusätzen in Kraftstoffen, zulässige Analysemethoden für die Kraftstoffspezifikationen und maximal zulässige Dampfdruckabweichung für Ottokraftstoffgemische mit Bioethanol.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Um die Richtlinie 2009/28/EG an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anpassen zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu folgenden Punkten zu erlassen: Liste der **Biokraftstoff-Rohstoffe, die mehrfach an das in Artikel 3 Absatz 4 festgelegte Ziel angerechnet werden**, Energiegehalt von

Geänderter Text

(19) Um die Richtlinie 2009/28/EG an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anpassen zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu folgenden Punkten zu erlassen: Liste der **fortschrittlichen Biokraftstoffe**, Energiegehalt von Kraftstoffen, Kriterien und geografische Gebiete zur Bestimmung von Grünland mit

Kraftstoffen, Kriterien und geografische Gebiete zur Bestimmung von Grünland mit großer biologischer Vielfalt, **Methodik für die Berechnung der Emissionen infolge indirekter Landnutzungsänderungen** und methodische Grundsätze und Werte, die für die Bewertung der Übereinstimmung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen mit den Nachhaltigkeitskriterien erforderlich sind.

großer biologischer Vielfalt und methodische Grundsätze und Werte, die für die Bewertung der Übereinstimmung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen mit den Nachhaltigkeitskriterien erforderlich sind.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Die Kommission sollte ausgehend von den besten und neuesten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen überprüfen, inwieweit die durch diese Richtlinie eingeführten Maßnahmen wirksam sind, was die Begrenzung der durch indirekte Landnutzungsänderungen bedingten Treibhausgasemissionen sowie die Möglichkeiten zur weiteren Minimierung dieser Auswirkungen betrifft, wozu **die Aufnahme von Faktoren für die auf indirekte Landnutzungsänderungen zurückgehenden geschätzten Emissionen in die Nachhaltigkeitsregelung ab dem 1. Januar 2021 gehören könnte.**

Geänderter Text

(20) Die Kommission sollte ausgehend von den besten und neuesten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen überprüfen, inwieweit die durch diese Richtlinie eingeführten Maßnahmen wirksam sind, was die Begrenzung der durch indirekte Landnutzungsänderungen bedingten Treibhausgasemissionen sowie die Möglichkeiten zur weiteren Minimierung dieser Auswirkungen betrifft, wozu **von fortschrittlichen Biokraftstoffen zu erfüllende Nachhaltigkeitskriterien gehören sollten. Die Kommission sollte auch Maßnahmen zur Eindämmung von indirekten Landnutzungsänderungen, wie die Nutzung von Nebenprodukten, Ertragssteigerungen, Fertigungseffizienzen und den Anbau von Pflanzen auf gefährdetem, aufgegebenem oder brach liegendem Land, prüfen. Die Kommission kann außerdem die Folgen für die Biomasse verarbeitenden Industriezweige abschätzen.**

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Es ist besonders wichtig, dass die Kommission in Anwendung dieser Richtlinie bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen, auch **auf Expertenebene**, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission dafür sorgen, dass die einschlägigen Unterlagen dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

Geänderter Text

(21) Es ist besonders wichtig, dass die Kommission in Anwendung dieser Richtlinie bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen, auch **mit Sachverständigen für Holz- und Landwirtschaft und mit Interessenträgern, einschließlich der betreffenden Industriezweige**, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission dafür sorgen, dass die einschlägigen Unterlagen dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Richtlinie 98/70/EG

Artikel 7a – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Kraftstoffanbieter **melden** der von dem jeweiligen Mitgliedstaat benannten Behörde vor dem 31. März jeden Jahres **die Biokraftstoff-Herstellungswege, Mengen und Lebenszyklustreibhausgasemissionen pro Energieeinheit, einschließlich der geschätzten Emissionen infolge indirekter Landnutzungsänderungen in Anhang V**. Die Mitgliedstaaten melden diese Daten der Kommission.

Geänderter Text

6. Die Kraftstoffanbieter **erstatten** der von dem jeweiligen Mitgliedstaat benannten Behörde vor dem 31. März jeden Jahres **nach Maßgabe von Bestimmungen, bei deren Festlegung auf die Vermeidung von Verwaltungsaufwand zu achten ist, Bericht über die Fortschritte, die im Hinblick auf das Erreichen der in Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG für fortschrittliche Biokraftstoffe genannten Ziele erzielt wurden. Die Anbieter müssen dokumentieren, dass die Biokraftstoffe im Einklang mit der Begriffsbestimmung für fortschrittliche Biokraftstoffe in Artikel 2 der Richtlinie 2009/28/EG hergestellt wurden, was insbesondere die Herstellung aus den in Anhang IX genannten**

Rohstoffen umfasst. Die Mitgliedstaaten melden diese Daten der Kommission.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe b a (neu)

Richtlinie 98/70/EG

Artikel 7b – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Folgender Absatz 4a wird eingefügt:

„4a. Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe aus Ländern oder Regionen, in denen die Emissionen durch Landnutzungsänderungen, berechnet für das ganze Land oder die ganze Region nach Maßgabe von Anhang IV Teil C Nummer 7, mehr als 35 % der Emissionen fossiler Brennstoffe (30 gCO_{2eq}/MJ) ausmachen, werden für die in Absatz 1 genannten Zwecke nicht berücksichtigt.“

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe b a (neu)

Richtlinie 98/70/EG

Artikel 7b – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Folgender Absatz 5a wird eingefügt:

„5a. Rohstoffe, die zur Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen verwendet werden, sollten für die in Artikel 7a Absatz 2 Buchstabe a, b und c genannten Zwecke nicht berücksichtigt werden, wenn sich im Jahr der Herstellung des Rohstoffs die Nutzung des Landes gemäß Absatz 4 und

5 bedeutend geändert hat.“

Begründung

Raw materials, produced at land that used to be forest areas and peat bogs, are according to estimates accounting for more than 70% of the total greenhouse gas emissions from biofuels and bioliquids. If EU decides not to use biofuels and bioliquids from countries where such a considerably change in use of forest areas and peat bogs have taken place the majority of European greenhouse gas emissions caused by indirect land-use changes can be prevented. Such measure will strengthen already existing European legislation. In this directive, Article 7c paragraph 4, there is already arranged sustainability conditions for entering bilateral or multilateral agreements with third countries that will be reinforced by adding the suggested paragraph 5a. In accordance with Articles 2.1 and 2.2 of the WTO Agreement on Technical Barriers to Trade (TBT Agreement) such an exclusion from promotion in the European Union is permissible under WTO regulations.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe b a (neu)

Richtlinie 98/70/EG

Artikel 7b – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) In Absatz 7 erhält der erste Satz von Unterabsatz 2 folgende Fassung:

„Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat alle zwei Jahre Bericht über die Auswirkungen einer verstärkten Nachfrage nach Biokraftstoffen auf die soziale Nachhaltigkeit in der Union und in Drittländern, über den Beitrag der Biokraftstoffproduktion zur Verringerung des Defizits an pflanzlichen Eiweißen in der Union und über die Folgen der Biokraftstoffpolitik der Union auf die Verfügbarkeit von bezahlbaren Lebensmitteln, insbesondere für die Menschen in Entwicklungsländern, und weitergehende entwicklungspolitische Aspekte.“

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie 98/70/EG
Artikel 7d – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„6. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 10a hinsichtlich der folgenden Punkte zu erlassen: Anpassung des Anhangs V an den technischen und wirtschaftlichen Fortschritt, einschließlich der Neufestsetzung der vorgeschlagenen kulturgruppenspezifischen Werte für auf indirekte Landnutzungsänderungen zurückgehende Emissionen, Einführung neuer Werte auf weiteren Disaggregationsebenen, Aufnahme weiterer Werte, falls neue Biokraftstoff-Rohstoffe auf den Markt kommen, Überprüfung der Kategorien von Biokraftstoffen, denen für die Emissionen infolge indirekter Landnutzungsänderungen ein Wert von Null zugeordnet wird, und Entwicklung von Faktoren für Rohstoffe aus zellulosehaltigem Non-Food-Material und lignozellulosehaltigem Material.“

entfällt

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe c a (neu)
Richtlinie 98/70/EG
Artikel 7d – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„8a. Bis spätestens 31. Dezember 2015 legt die Kommission einen Legislativvorschlag zur Integration

weiterer Maßnahmen zur Eindämmung indirekter Landnutzungsänderungen vor, beispielsweise die Nutzung von Nebenerzeugnissen, Ertragssteigerungen, Effizienz in der Herstellung und Anbau von Pflanzen auf brach liegenden, ungenutzten oder gefährdeten Flächen mithilfe eines Bonus ähnlich dem, der in Anhang IV Teil C Nummer 8 für auf wiederhergestellten degradierten Flächen gewonnene Biomasse vorgesehen ist.“

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 7

Richtlinie 98/70/EG

Artikel 10 a (neu)

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

2. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 7a Absatz 5, Artikel 7b Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 7d Absatz 5, **Artikel 7d Absatz 6**, Artikel 7d Absatz 7, Artikel 8a Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 1 gilt ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie auf unbestimmte Zeit.

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 7a Absatz 5, Artikel 7b Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 7d Absatz 5, **Artikel 7d Absatz 6**, Artikel 7d Absatz 7, Artikel 8a Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 1 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin genannten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

2. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 7a Absatz 5, Artikel 7b Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 7d Absatz 5, Artikel 7d Absatz 7, **Artikel 7d Absatz 8b**, Artikel 8a Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 1 gilt ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie auf unbestimmte Zeit.

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 7a Absatz 5, Artikel 7b Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 7d Absatz 5, Artikel 7d Absatz 7, **Artikel 7d Absatz 8b**, Artikel 8a Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 1 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin genannten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam.

wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 7a Absatz 5, Artikel 7b Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 7d Absatz 5, **Artikel 7d Absatz 6**, Artikel 7d Absatz 7, Artikel 8a Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 1 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rats wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 7a Absatz 5, Artikel 7b Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 7d Absatz 5, Artikel 7d Absatz 7, **Artikel 7d Absatz 8b**, Artikel 8a Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 1 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rats wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 1 a (neu)
Richtlinie 2009/28/EG
Artikel 2 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ia. Artikel 2 Buchstabe k wird wie folgt geändert:

„(k) „Förderregelung“ ein Instrument, eine Regelung oder ein Mechanismus, das bzw. die bzw. der von einem Mitgliedstaat oder einer Gruppe von Mitgliedstaaten angewandt wird und die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

dadurch fördert, dass die Kosten dieser Energie gesenkt werden, ihr Verkaufspreis erhöht wird oder ihre Absatzmenge durch eine Verpflichtung zur Nutzung erneuerbarer Energien oder auf andere Weise gesteigert wird; dazu zählen unter anderem Investitionsbeihilfen, Steuerbefreiungen oder -erleichterungen, Steuererstattungen, Förderregelungen, die zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen verpflichten, einschließlich solcher, bei denen grüne Zertifikate verwendet werden, sowie direkte Preisstützungssysteme einschließlich Einspeisetarifen und Prämienzahlungen; Förderregelungen dürfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen auf den Rohstoffmärkten anderer Industriezweige führen, die herkömmlicherweise dieselben Rohstoffe nutzen.“

Änderungsantrag 30

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 1 b (neu)
Richtlinie 2009/28/EG
Artikel 2 – Buchstabe o a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. In Artikel 2 wird folgender Buchstabe oa eingefügt:

***„(oa) „fortschrittliche Biokraftstoffe“
Biokraftstoffe, die aus Rohstoffen erzeugt wurden, die nicht direkt mit Lebensmittel- und Futtermittelpflanzen konkurrieren, beispielsweise Abfälle, Rückstände oder Algen. Anhang IX enthält eine nicht abschließende Liste fortschrittlicher Biokraftstoffe. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 25b delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Liste an den wissenschaftlichen und***

technischen Fortschritt anzupassen.“

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 2 – Buchstabe c

Richtlinie 2009/28/EG

Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(i) Unter Buchstabe b wird der folgende Satz hinzugefügt:

„Dieser *Gedankenstrich* gilt unbeschadet des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe a und des Artikels 3 Absatz 4 Buchstabe d;“

(ii) Folgender Buchstabe d wird angefügt:

(d) bei der Berechnung der Biokraftstoffe im Zähler beträgt der Anteil von Energie

Geänderter Text

(c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(-i) Am Ende von Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass sein Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen bei Ottokraftstoffen im Jahr 2020 mindestens 7,5% seines Endenergieverbrauchs an Ottokraftstoffen entspricht.

(-ii) Nach Unterabsatz 1 werden folgende Unterabsätze eingefügt:

„2016 werden mindestens 0,5 % des Endenergieverbrauchs im Verkehrssektor durch Energie aus fortschrittlichen Biokraftstoffen gedeckt.

2020 werden mindestens 2,5 % des Endenergieverbrauchs im Verkehrssektor durch Energie aus fortschrittlichen Biokraftstoffen gedeckt.

2025 werden mindestens 4 % des Endenergieverbrauchs im Verkehrssektor durch Energie aus fortschrittlichen Biokraftstoffen gedeckt.“

(i) Unter Buchstabe b wird der folgende Satz hinzugefügt:

„Dieser *Spiegelstrich* gilt unbeschadet des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe a und des Artikels 3 Absatz 4 Buchstabe d;“

(ii) Folgender Buchstabe d wird angefügt:

(d) bei der Berechnung der Biokraftstoffe im Zähler beträgt der Anteil von Energie

aus Biokraftstoffen, die aus Getreide und sonstigen stärkehaltigen Pflanzen, Zuckerpflanzen und Ölpflanzen hergestellt werden, höchstens **5 % (geschätzter Anteil Ende 2011)** des Endenergieverbrauchs im Verkehrssektor im Jahr 2020.“

(iii) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

„Der Beitrag von

(i) Biokraftstoffen, die aus den in Anhang IX Teil A aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden, wird mit dem Vierfachen ihres Energiegehalts angesetzt;

(ii) Biokraftstoffe, die aus den in Anhang IX Teil B aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden, wird mit dem Doppelten ihres Energiegehalts angesetzt;

(iii) erneuerbaren flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen nicht biologischer Herkunft wird mit dem Vierfachen ihres Energiegehalts angesetzt.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass keine Rohstoffe absichtlich verändert werden, damit sie in die Kategorien i) bis iii) fallen. Die Liste der Rohstoffe in Anhang IX kann an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angepasst werden, damit eine ordnungsgemäße Durchführung der in dieser Richtlinie festgelegten Berücksichtigungsregeln gewährleistet wird. Die Kommission wird ermächtigt,

aus Biokraftstoffen, die aus Getreide und sonstigen stärkehaltigen Pflanzen, Zuckerpflanzen und Ölpflanzen hergestellt werden, höchstens **6,5 %** des Endenergieverbrauchs im Verkehrssektor im Jahr 2020, **und der Anteil von Energie aus fortschrittlichen Biokraftstoffen beträgt mindestens 2,5 % des Endenergieverbrauchs im Verkehrssektor im Jahr 2020.**

(iii) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

Materialien, die absichtlich verändert wurden, damit sie als Abfall gelten, werden für die Erfüllung der in diesem Artikel genannten Ziele nicht berücksichtigt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, wenn Betrug festgestellt wird.

*delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 25b
hinsichtlich der Liste der Rohstoffe in
Anhang IX zu erlassen.“*

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 2 – Buchstabe c a (neu)

Richtlinie 2009/28/EG

Artikel 3 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Folgender Absatz 4a wird angefügt:

„4a. Bis zum [ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] legt die Kommission Empfehlungen für zusätzliche Maßnahmen vor, die die Mitgliedstaaten ergreifen können, um Energieeffizienz und Energieeinsparungen im Verkehrssektor zu fördern. Diese Empfehlungen enthalten Schätzungen zu der Energiemenge, die durch die Umsetzung jeder dieser Maßnahmen eingespart werden kann. Die Energiemenge, die den von einem Mitgliedstaat umgesetzten Maßnahmen entspricht, wird bei der unter Buchstabe b genannten Berechnung berücksichtigt.“

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 2 – Buchstabe c a (neu)

Richtlinie 2009/28/EG

Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) In Artikel 4 wird folgender Absatz 3a angefügt:

„3a. Jeder Mitgliedstaat veröffentlicht bis zum [ein Jahr nach Inkrafttreten dieser

Richtlinie] eine Vorausschätzung mit Angaben zu den zusätzlichen Maßnahmen, die er nach Maßgabe von Artikel 3 Absatz 4a zu ergreifen beabsichtigt, und setzt die Kommission davon in Kenntnis.“

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 2 – Buchstabe c b (neu)

Richtlinie 2009/28/EG

Artikel 4 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cb) In Artikel 4 wird folgender Absatz 3b angefügt:

„3b. Jeder Mitgliedstaat veröffentlicht bis zum [ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] eine Vorausschätzung mit Angaben zu den Maßnahmen, die er zu ergreifen beabsichtigt, um dem in Artikel 3 Absatz 4 erster Unterabsatz genannten Ziel zu entsprechen, und setzt die Kommission davon in Kenntnis.“

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 5 – Buchstabe b a (neu)

Richtlinie 2009/28/EG

Artikel 17 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Folgender Absatz 4a wird eingefügt:

„4a. Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe aus Ländern oder Regionen, in denen Emissionen durch Landnutzungsänderungen, berechnet für das ganze Land oder die ganze Region nach Maßgabe von Anhang V Teil C Nummer 7, mehr als 35 % der

***Emissionen fossiler Brennstoffe
(30 gCO₂eq/MJ) ausmachen, werden für
die in Absatz 1 Buchstaben a, b und c
genannten Zwecke nicht berücksichtigt.“***

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 5 – Buchstabe b b (neu)

Richtlinie 2009/28/EG

Artikel 17 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bb) Folgender Absatz 5a wird eingefügt:

***„5a. Rohstoffe, die zur Herstellung von
Biotkraftstoffen und flüssigen
Biotbrennstoffen verwendet werden,
sollten für die in Absatz 1 Buchstaben a, b
und c genannten Zwecke nicht
berücksichtigt werden, wenn sich im Jahr
der Herstellung des Rohstoffs die
Landnutzung gemäß Absatz 4 und 5
bedeutend geändert hat.“***

Begründung

Raw materials, produced at land that used to be forest areas and peat bogs, are according to estimates accounting for more than 70% of the total greenhouse gas emissions from biofuels and bioliquids. If EU decides not to use biofuels and bioliquids from countries where such a considerably change in use of forest areas and peat bogs have taken place the majority of European greenhouse gas emissions caused by indirect land-use changes can be prevented. Such measures will strengthen already existing European legislation. In this directive, Article 18 paragraph 4, there is already arranged sustainability conditions for entering bilateral or multilateral agreements with third countries that will be reinforced by adding the suggested paragraph 5a. In accordance with Articles 2.1 and 2.2 of the WTO Agreement on Technical Barriers to Trade (TBT Agreement) such an exclusion from promotion in the European Union is permissible under WTO regulations.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

(c) Absatz 6 **erhält folgende Fassung:**

„6. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 25b hinsichtlich der folgenden Punkte zu erlassen: Anpassung des Anhangs VIII an den technischen und wirtschaftlichen Fortschritt, einschließlich der Neufestsetzung der vorgeschlagenen kulturgruppenspezifischen Werte für auf indirekte Landnutzungsänderungen zurückgehende Emissionen, Einführung neuer Werte auf weiteren Disaggregationsebenen (zum Beispiel auf Ebene der Rohstoffe), Aufnahme weiterer Werte, falls neue Biokraftstoff-Rohstoffe auf den Markt kommen, und Entwicklung von Faktoren für Rohstoffe aus zellulosehaltigem Non-Food-Material und lignozellulosehaltigem Material.“

Änderungsantrag 38

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 7
Richtlinie 2009/28/EG
Artikel 19 – Absatz 8 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) Absatz 6 **wird gestrichen.**

Geänderter Text

(f) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz eingefügt:

„8a. Bis spätestens 31. Dezember 2015 legt die Kommission einen Legislativvorschlag zur Integration weiterer Maßnahmen zur Eindämmung indirekter Landnutzungsänderungen vor, beispielsweise die Nutzung von Nebenerzeugnissen, Ertragssteigerungen, Effizienz in der Herstellung und Anbau von Pflanzen auf brach liegenden, ungenutzten oder gefährdeten Flächen

mithilfe eines Bonus ähnlich dem, der für auf Flächen gemäß den Bedingungen von Anhang IV Teil C Nummer 8 gewonnene Biomasse vorgesehen ist.“

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 9

Richtlinie 2009/28/EG

Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9. Artikel 22 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

entfällt

„2. „Bei der Veranschlagung der durch die Verwendung von Biokraftstoffen erzielten Netto-Treibhausgasemissionseinsparung können die Mitgliedstaaten für die Zwecke der in Absatz 1 genannten Berichte die in Anhang V Teile A und B angegebenen typischen Werte verwenden, und sie müssen die in Anhang VIII aufgeführten Schätzwerte für Emissionen infolge indirekter Landnutzungsänderungen addieren.“

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 11

Richtlinie 2009/28/EG

Artikel 25b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

11. Folgender Artikel 25b wird eingefügt:

11. Folgender Artikel 25b wird eingefügt:

Artikel 25b

Artikel 25b

Ausübung der Befugnisübertragung

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter

Rechtsakte wird der Kommission unter den im vorliegenden Artikel genannten Bedingungen übertragen.

2. Die Befugnisübertragung an die Kommission gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe d, Artikel 5 Absatz 5, Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe c Unterabsatz 3 und Artikel 19 Absätze 5, **6 und 7** gilt [ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie] auf unbestimmte Zeit.

3. Die in Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe d, Artikel 5 Absatz 5, Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe c Unterabsatz 3 und Artikel 19 Absätze 5, **6 und 7** genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin genannten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe d, Artikel 5 Absatz 5, Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe c Unterabsatz 3 und Artikel 19 Absätze 5, **6 und 7** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf

Rechtsakte wird der Kommission unter den im vorliegenden Artikel genannten Bedingungen übertragen.

2. Die Befugnisübertragung an die Kommission gemäß **Artikel 2 Buchstabe oa**, Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe d, Artikel 5 Absatz 5, Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe c Unterabsatz 3 und Artikel 19 Absätze 5, **7 und 8** gilt [ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie] auf unbestimmte Zeit.

3. Die in **Artikel 2 Buchstabe oa**, Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe d, Artikel 5 Absatz 5, Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe c Unterabsatz 3 und Artikel 19 Absätze 5, **7 und 8** genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin genannten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß **Artikel 2 Buchstabe oa**, Artikel 5 Absatz 5, Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe c Unterabsatz 3 und Artikel 19 Absätze 5, **7 und 8** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf

Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rats wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rats wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3

Vorschlag der Kommission

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem **31. Dezember 2017** einen Bericht vor, in dem sie ausgehend von den besten **und neuesten verfügbaren** wissenschaftlichen Erkenntnissen die Wirksamkeit der durch diese Richtlinie eingeführten Maßnahmen im Hinblick auf die Begrenzung der mit der Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen verbundenen Treibhausgasemissionen infolge indirekter Landnutzungsänderungen **prüft. Dieser Bericht wird gegebenenfalls ergänzt durch einen auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Legislativvorschlag zur Aufnahme von Faktoren für die auf indirekte Landnutzungsänderungen zurückgehenden geschätzten Emissionen in die jeweiligen Nachhaltigkeitskriterien, die ab dem 1. Januar 2021 anzuwenden sind, sowie durch eine Überprüfung der Wirksamkeit der gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe d der Richtlinie 2009/28/EG geschaffenen Anreize für Biokraftstoffe aus Rohstoffen, die keinen Flächenbedarf nach sich ziehen, und für Biokraftstoffe aus Non-Food-Kulturen.**

Geänderter Text

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem **31. Dezember 2018** einen Bericht vor, in dem sie ausgehend von den besten wissenschaftlichen **Methoden entsprechenden** Erkenntnissen die Wirksamkeit der durch diese Richtlinie eingeführten Maßnahmen im Hinblick auf die Begrenzung der mit der Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen verbundenen Treibhausgasemissionen infolge indirekter Landnutzungsänderungen **analysiert. Dieser Bericht muss eine Abschätzung der Folgen der Biokraftstoffproduktion auf die Holzindustrie und die Verfügbarkeit von Holz beinhalten. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament vor dem 31. Dezember 2015 einen Bericht zum Fortschritt hinsichtlich der Robustheit und Zuverlässigkeit wissenschaftlicher Belege für die Nutzung von Faktoren für indirekte Landnutzungsänderungen vor, in den Erfahrungen aus Modellen zur indirekten Landnutzungsänderung in anderen Ländern eingehen und der in enger Zusammenarbeit mit allen relevanten Interessenträgern erarbeitet wurde; dieser Bericht wird gegebenenfalls durch einen Legislativvorschlag ergänzt, mit dem Kraftstoffanbieter verpflichtet werden, auf der Grundlage von Faktoren für indirekte Landnutzungsänderungen für die Kraftstoffe, die sie vermarkten,**

regelmäßig über die Emissionen aufgrund indirekter Landnutzungsänderungen Bericht zu erstatten, und der im September 2016 in Kraft tritt.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anhang I

entfällt

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang II – Nummer 1 Richtlinie 2009/28/EG Anhang V – Teil C

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(1) Anhang V Teil C wird wie folgt
geändert:*

entfällt

(a) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

"7. Die auf das Jahr umgerechneten Emissionen durch Kohlenstoffbestandsänderungen infolge geänderter Flächennutzung (e_l) werden durch eine gleichmäßige Verteilung der Gesamtemissionen auf 20 Jahre berechnet. Diese Emissionen werden wie folgt berechnet:

$$e_l = (CSR - CSA) \times 3,664 \times 1/20 \times 1/P,$$

dabei sind:

e_l = auf das Jahr umgerechnete Treibhausgasemissionen aus

Kohlenstoffbestandsänderungen infolge von Landnutzungsänderungen (angegeben als Masse (Gramm) an CO₂-Äquivalent pro Biokraftstoff-Energieeinheit (Megajoule);

CS_R = der mit der Bezugsflächennutzung verbundene Kohlenstoffbestand pro Flächeneinheit (angegeben als Masse (Tonnen) an Kohlenstoff pro Flächeneinheit einschließlich Boden und Vegetation). Die Landnutzung der Bezugsflächen ist die Landnutzung im Januar 2008 oder 20 Jahre vor der Gewinnung des Rohstoffes, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist;

CS_A = der mit der tatsächlichen Landnutzung verbundene Kohlenstoffbestand pro Flächeneinheit (angegeben als Masse (Tonnen) an Kohlenstoff pro Flächeneinheit einschließlich Boden und Vegetation). Wenn sich der Kohlenstoffbestand über mehr als ein Jahr akkumuliert, gilt als CS_A-Wert der geschätzte Kohlenstoffbestand pro Flächeneinheit nach 20 Jahren oder zum Zeitpunkt der Reife der Pflanzen, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist; sowie

P = die Pflanzenproduktivität (angegeben als Energie des Biokraftstoffs oder flüssigen Biobrennstoffs pro Flächeneinheit pro Jahr).“

(b) Die Nummern 8 und 9 werden gestrichen.

Änderungsantrag 44

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II – Nummer 2
Richtlinie 2009/28/EG
Anhang VIII (neu)**

(2) Folgender Anhang VIII wird angefügt:

entfällt

„Anhang VIII

Teil A. Geschätzte Emissionen infolge der mit Rohstoffen für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe verbundenen indirekten Landnutzungsänderungen

Rohstoffgruppe	geschätzte Emissionen infolge veränderter Landnutzung (gCO_{2eq}/MJ)
-----------------------	---

Getreide und sonstige stärkehaltige Pflanzen	12
---	-----------

Zuckerpflanzen	13
-----------------------	-----------

Ölpflanzen	55
-------------------	-----------

Teil B. Biokraftstoffe, bei denen die Emissionen infolge indirekter Landnutzungsänderungen mit Null angesetzt werden

Bei Biokraftstoffen, die aus den folgenden Kategorien von Rohstoffen hergestellt werden, werden die geschätzten Emissionen infolge indirekter Landnutzungsänderungen mit Null angesetzt:

a) Rohstoffe, die nicht in Teil A dieses Anhangs enthalten sind.

b) Rohstoffe, deren Anbau zu direkten Landnutzungsänderungen geführt hat, d. h. zu einem Wechsel von einer der folgenden Kategorien des IPCC in Bezug auf die Bodenbedeckung – bewaldete Flächen, Grünland, Feuchtgebiete, Ansiedlungen oder sonstige Flächen – in Kulturflächen oder Dauerkulturen¹. In diesem Fall hätte ein „Emissionswert für

*direkte Landnutzungsänderungen (e)“
nach Anhang V Teil C Absatz 7 berechnet
werden müssen.“*

¹ *ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1*

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang II – Nummer 3

Richtlinie 2009/28/EG

Anhang IX (neu)

Vorschlag der Kommission

(3) Folgender Anhang IX wird angefügt:

Anhang IX

Teil A. Rohstoffe, deren Beitrag zu dem in Artikel 3 Absatz 4 genannten Ziel mit dem Vierfachen ihres Energiegehalts angesetzt wird

- (a) Algen
- (b) Biomasse-Anteil gemischter Siedlungsabfälle, nicht jedoch getrennte Haushaltsabfälle, für die Recycling-Ziele gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2008/98/EG vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien gelten
- (c) Biomasse-Anteil von Industrieabfällen
- (d) Stroh
- (e) Tierdung und Klärschlamm
- (f) Abwasser aus Palmölmühlen und leere Palmfruchtbündel
- (g) Tallölpech

Geänderter Text

(3) Folgender Anhang IX wird angefügt:

Anhang IX

Liste fortschrittlicher Biokraftstoffe

Biokraftstoffe aus den folgenden Rohstoffen gelten als fortschrittliche Biokraftstoffe:

- (a) Algen
- (b) Biomasse-Anteil gemischter Siedlungsabfälle, nicht jedoch getrennte Haushaltsabfälle, für die Recycling-Ziele gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2008/98/EG vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien gelten
- (c) Biomasse-Anteil ***und biologisch abbaubarer Anteil*** von Industrieabfällen.
- (d) Stroh
- (e) Tierdung und Klärschlamm
- (f) Abwasser aus Palmölmühlen und leere Palmfruchtbündel
- (g) ***Verarbeitungsrückstände aus der Zellstoff- und Papierindustrie, etwa Schwarzlauge, Rohsulfatseife, Rohtallöl***

- (h) Rohglyzerin
- (i) Bagasse
- (j) Traubentrester und Weintrub
- (k) Nussschalen
- (l) Hülsen
- (m) Maiskolben
- (n) Rinde, Zweige, Blätter, Sägemehl und Sägespäne.

Teil B. Rohstoffe, deren Beitrag zu dem in Artikel 3 Absatz 4 genannten Ziel mit dem Zweifachen ihres Energiegehalts angesetzt wird

(a) Gebrauchtes Speiseöl

(b) tierische Fette, die in die Kategorien I **und II** der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte eingestuft sind¹

(c) zellulosehaltiges Non-Food-Material

(d) lignozellulosehaltiges Material mit Ausnahme von Säge- und Furnierrundholz.“

und Tallölpech

- (h) Rohglyzerin
- (i) Bagasse
- (j) Traubentrester und Weintrub
- (k) Nussschalen
- (l) Hülsen
- (m) Maiskolben
- (n) Rinde, Zweige, **Durchforstungsholz**, Blätter, Sägemehl und Sägespäne.

(p) tierische Fette, die in die Kategorien I, **II und III** der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte eingestuft sind²

(q) zellulosehaltiges Non-Food-Material

(r) lignozellulosehaltiges Material mit Ausnahme von Säge- und Furnierrundholz.“

(s) Triglyceride, freie Fettsäuren und Fettdestillate sowie nicht spezifikationsgerechte Öle aus der Oleochemie, aus Biodiesel, aus der Raffination von Pflanzenöl, aus der lebensmittelverarbeitenden Industrie und aus Betrieben, bei denen Tierfett anfällt

(t) Tierische Fette, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind

(u) Maisöl für technische Zwecke

(w) Abfallfette aus der

¹ ABl. L 273, 10.10.2002, S. 1

² ABl. L 273, 10.10.2002, S. 1

Fischverarbeitungsindustrie.

*(y) erneuerbare flüssige oder gasförmige
Brennstoffe nicht biologischer Herkunft*

VERFAHREN

Titel	Änderung der Richtlinie über die Qualität von Kraftstoffen und der Richtlinie über Energie aus erneuerbaren Quellen (indirekte Landnutzungsänderung)		
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2012)0595 – C7-0337/2012 – 2012/0288(COD)		
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 19.11.2012		
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 19.11.2012		
Assoziierte(r) Ausschuss/Ausschüsse - Datum der Bekanntgabe im Plenum	14.3.2013		
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Alejo Vidal-Quadras 21.11.2012		
Prüfung im Ausschuss	19.3.2013	24.4.2013	30.5.2013
Datum der Annahme	20.6.2013		
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: -: 0:	47 8 0	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Josefa Andrés Barea, Jean-Pierre Audy, Ivo Belet, Bendt Bendtsen, Fabrizio Bertot, Jan Březina, Maria Da Graça Carvalho, Giles Chichester, Jürgen Creutzmann, Pilar del Castillo Vera, Dimitrios Droutsas, Vicky Ford, Adam Gierek, Robert Goebbels, Fiona Hall, Jacky Héning, Edit Herczog, Kent Johansson, Romana Jordan, Krišjānis Kariņš, Lena Kolarska-Bobińska, Philippe Lamberts, Marisa Matias, Judith A. Merkies, Jaroslav Paška, Aldo Patriciello, Vittorio Prodi, Herbert Reul, Teresa Riera Madurell, Jens Rohde, Paul Rübig, Francisco Sosa Wagner, Konrad Szymański, Britta Thomsen, Patrizia Toia, Ioannis A. Tsoukalas, Niki Tzavela, Marita Ulvskog, Vladimir Urutchev, Kathleen Van Brempt, Alejo Vidal-Quadras		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Antonio Cancian, Ioan Enciu, Andrzej Grzyb, Roger Helmer, Jolanta Emilia Hibner, Gunnar Hökmark, Seán Kelly, Bernd Lange, Hannu Takkula		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Pilar Ayuso, Nikos Chrysogelos, Bas Eickhout, Indrek Tarand, Keith Taylor		